

Name:

KV-Nr.: 1973

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Merlot | Richling | Dr. Faber Rechtsanwälte

Thibaut Merlot
Theo Richling
Dr. Walter Faber

Hohenzollernring 8
50672 Köln
Telefon: 0221 / 45 99
Telefax: 0221 / 49 45 01

Sekretariat: Maria Wißmann
Unser Zeichen: 287/20tm

I. Aktenvermerk vom 06.07.2020

Am heutigen Vormittag erschien nach telefonischer Terminvereinbarung Herr Konstantin Hermés als alleiniger Geschäftsführer der Kölner Bus GmbH, Sternengasse 3, 50676 Köln, und unterzeichnete im Namen der Kölner Bus GmbH eine Vollmacht, die die Rechtsanwälte der Sozietät Merlot/Richling/Dr. Faber zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt. Er überreichte des Weiteren folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klage vom 30.06.2020 (**Anlage B1**)
- Kopie des Schreibens an die Mandantin vom 15.04.2020 (**Anlage B2**)
- Nachdruck des Schreibens der Mandantin vom 22.04.2020 (**Anlage B3**)

Sodann berichtete Herr Hermés Folgendes:

„Ich komme zu Ihnen, weil die Kölner Bus GmbH verklagt worden ist (**Anlage B1**). Es geht hierbei um einen Verkehrsunfall, an dem einer unserer Linienbusse beteiligt war.

Zu dem Hintergrund müssen Sie Folgendes wissen:

Ich bin alleiniger Geschäftsführer der Kölner Bus GmbH. Die Kölner Bus GmbH ist Eigentümerin von ca. 200 Linienbussen, die zumeist im Kölner Stadtverkehr eingesetzt werden. Die Kölner Bus GmbH ist ein privates Busunternehmen.

Der Linienbus mit dem amtlichen Kennzeichen K-BG 123 wurde am 23.02.2020 in einen Verkehrsunfall verwickelt. An dem Tag wurde der Bus von dem bei der Kölner Bus GmbH angestellten Busfahrer, Herrn Friedrich Saletzky, geführt. Dieser berichtete mir von dem Unfallgeschehen wie folgt:

Herr Saletzky habe am 23.02.2020 gegen 14:00 Uhr mit dem Linienbus als Linie 114 die Vogelsanger Straße von Köln-Vogelsang in Richtung Köln-Bickendorf befahren. Bei der Vogelsanger Straße handelt es sich um eine zweispurige Straße mit jeweils einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Beide Fahrstreifen verfügen über jeweils einen befestigten Seitenstreifen, der mittels einer durchgehenden Linie von der Fahrbahn abgegrenzt ist.

Kurz vor dem Ortsschild zu dem Stadtteil Bickendorf – also außerhalb einer geschlossenen Ortschaft – und ca. 200 m entfernt von der nächsten Bushaltestelle ‚Wilhelm-Mauser-Straße‘, an welcher der Bus planmäßig hält, habe Herr Saletzky anhalten müssen, denn es habe sich ein Verkehrsstau gebildet. Grund für den Stau sei der zu diesem Zeitpunkt gerade in Bickendorf stattfindende Karnevalsumzug gewesen. Der Karnevalsumzug schien in vollem Gange zu sein, denn der Verkehr habe auf der Fahrbahn stillgestanden und Herr Saletzky habe den Bus über 10 Minuten nicht fortbewegen können.

Auf Drängen mehrerer Fahrgäste, welche den Bus an der nächsten Haltestelle verlassen wollten, habe sich Herr Saletzky dann entschieden, die Bustüren zu öffnen. Der Bus habe sich nach wie vor auf der Fahrbahn befunden, jedoch direkt an dem rechten Seitenstreifen, so dass die Fahrgäste an dem Seitenstreifen aussteigen können. Der Bus verfügt über zwei Türen, eine im vorderen Bereich direkt gegenüber dem Fahrer, und eine weitere im hinteren Teil des Busses. Herr Saletzky habe beide Türen geöffnet.

Ich schätze, dass der Aussteigevorgang – ohne Unfall – schnell gegangen wäre und höchstens zwei Minuten gedauert hätte.

Unter den Fahrgästen sei auch die jetzige Klägerin, Frau Ebru Fyrat gewesen. Die Klägerin habe wohl ursprünglich vorgehabt, den Bus an der nächsten Haltestelle ‚Wilhelm-Mauser-Straße‘ zu verlassen. Als Herr Saletzky jedoch 200 m vor der Haltestelle die Türen geöffnet habe, habe sie sich entschieden, aus der hinteren Tür des Busses auszusteigen und über den Seitenstreifen nach Bickendorf zu laufen.

Dabei sei es dann zur Kollision gekommen. Als die Klägerin gerade aus der hinteren Tür des Busses ausgestiegen sei und sich auf dem Seitenstreifen befunden habe, sei sie von einem Auto erfasst und verletzt worden. Frau Fyrat hat sich dabei – zum Glück – nur eine Schienbein-Verletzung zugezogen und ihr Laptop ist zu Bruch gegangen.

Bei dem Auto, welches Frau Fyrat erfasst hat, handelte es sich um einen Pkw der Marke Opel Astra eines gewissen Herrn Martin Tegelman, der auch selbst gefahren ist. Herr Tegelman hatte mit seinem Fahrzeug wohl zunächst hinter dem im Stau stehenden Bus gestanden und sich dann entschieden, wegen des sich nicht auflösenden Staus auf den Seitenstreifen zu fahren und dort anzuhalten, um zu telefonieren. Da Herr Saletzky weder durch Einschalten des Warnblinklichts noch durch Betätigen des Blinkers hat erkennen lassen, dass er die Türen des Buses öffnen werde, um die Fahrgäste aussteigen zu lassen, hat Herr Tegelman wohl nicht damit gerechnet, dass er auf dem Seitenstreifen auf aussteigende Fahrgäste Acht geben muss.“

Auf Nachfrage:

„Nein, Herr Saletzky war zuvor noch nie in einen Unfall verwickelt. Es handelt sich bei ihm um einen sehr zuverlässigen Mitarbeiter, der sich noch nie etwas zu Schulden hat kommen lassen und stets sorgfältig arbeitet.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ja, die Kölner Bus GmbH wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 15.04.2020 aufgefordert, der Klägerin die ihr entstandenen Schäden in Höhe von 1.300 € zu erstatten (**Anlage B2**). Im Namen der Kölner Bus GmbH habe ich die Forderung mit Schreiben vom 22.04.2020 (**Anlage B3**) vollumfänglich zurückgewiesen, weil ich der Meinung war, dass sich die Klägerin an den Fahrer des Fahrzeugs, welches sie erfasst hat, wenden muss.

Seit mir die Klage vorliegt, kommen mir jedoch Zweifel, ob die Kölner Bus GmbH nicht doch haften muss. Schließlich hat Herr Saletzky das Aussteigen der Fahrgäste nicht angekündigt. Gleichzeitig frage ich mich aber, ob die Klägerin nicht selbst hätte besser aufpassen müssen.

Bitte prüfen Sie zunächst, ob die Klage gegen die Kölner Bus GmbH Aussicht auf Erfolg hat.

Bitte leiten Sie dann auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte ein.

Ob Ansprüche der Klägerin gegen Herrn Tegelman bestehen, brauchen Sie erst einmal nicht zu prüfen. Ich frage mich jedoch, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, dass Herr Tegelman jetzt schon in den Prozess miteinbezogen wird. Falls das möglich ist, bitte ich Sie auch hier, die erforderlichen gerichtlichen Schritte einzuleiten.“

Auf Nachfrage:

„Die Kölner Bus GmbH ist bei der Kölner Schaden GmbH haftpflichtversichert. Da die Klägerin die Kölner Schaden GmbH nicht mitverklagt hat, brauchen Sie auch hier erst einmal nicht zu prüfen, ob die Klägerin auch Ansprüche gegen die Kölner Schaden GmbH hat. Ebenso wenig brauchen Sie zu prüfen, ob die Kölner Bus GmbH Ansprüche gegen die Kölner Schaden GmbH hat. Das können wir alles nach Abschluss des jetzigen Klageverfahrens klären.“

II. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von Herrn Hermés überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

III. WV sodann

zu II. + III. ex.
617120
JH

Merlot

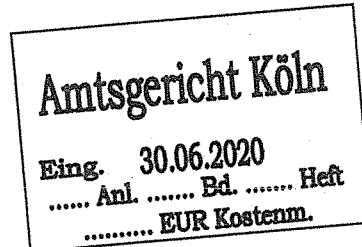
Merlot
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlagen B2 und B3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und sich aus diesen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Kopie

Rechtsanwälte am Rathaus

Rechtsanwälte am Rathaus • Unter Goldschmied 5 • 50667 Köln

**Beglaubigte
Abschrift**An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 KölnRA Theo Zimmer
RAin Ana Gognazzio
RA Dr. Tim FresenTelefon: 0221/563 212
Telefax: 0221/563 210Unser Zeichen:
317/ag/20
(bitte stets angeben)

Datum: 30.06.2020

Klage

der Frau Ebru Fyrat, Rosenstraße 18, 50678 Köln,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Rathaus, Unter Goldschmied 5, 50667 Köln,

gegen

die Kölner Bus GmbH, vertr d. den Alleingeschäftsführer Herrn Konstantin Hermés, Sternengasse 3, 50676 Köln,

- Beklagte -

Gegenstandswert: 1.300 €

Hiermit zeigen wir – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – an, dass wir die Klägerin anwaltlich vertreten. Namens und mit Vollmacht der Klägerin kündigen wir an, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.300 € zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir,

den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Die Beklagte ist ein privates Busunternehmen, das Linienbusse im Kölner Stadtverkehr einsetzt.

Die Klägerin fuhr am 23.02.2020 gegen 14:00 Uhr mit der Linie 114, um von Köln-Vogelsang nach Köln-Bickendorf zur Haltestelle „Wilhelm-Mauser-Straße“ zu gelangen. Sie war auf dem Weg nach Hause, nachdem sie das Wochenende bei ihrem Freund verbracht hatte. Als Gepäck hatte die Klägerin einen Rucksack sowie eine Laptoptasche dabei, in dem sich ihr neuer Laptop befand.

Die Klägerin kaufte beim Einsteigen ein Fahrticket zum Preis von 1,70 € bei dem Busfahrer, Herrn Saletzky.

Die Fahrt von Köln-Vogelsang nach Köln-Bickendorf dauert üblicherweise ca. 10 Minuten, da lediglich vier Haltestellen angefahren werden. Die Klägerin – die keine Karnevalistin ist – hatte nicht gewusst, dass am 23.02.2020, Karnevalssonntag, in Bickendorf ein Karnevalsumzug stattfindet. Dieser hatte nämlich zur Folge, dass der Linienbus 114 kurz vor dem Ortseingang zu Bickendorf und ca. 200 m vor der Haltestelle „Wilhelm-Mauser-Straße“ auf der Vogelsanger Straße außerorts zum Stehen kam, da sich ein Verkehrsstau gebildet hatte. Es gab kein Vor und kein Zurück. Nach ca. 10 Minuten bekam die Klägerin mit, wie andere Fahrgäste den Busfahrer, Herrn Friedrich Saletzky, darum baten, die Türen zu öffnen, um den Fahrgästen das Aussteigen zu ermöglichen. Der Bus befand sich zu diesem Zeitpunkt auf der Fahrspur der Vogelsanger Straße, die rechts mit einem befestigten Seitenstreifen ausgestattet war. Die Fahrgäste baten daher darum, an dem Seitenstreifen aussteigen zu dürfen.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise deren persönliche Anhörung
Zeugnis des Herrn Friedrich Saletzky, zu laden über die Beklagte

Der Zeuge Saletzky kam der Bitte der Fahrgäste nach und öffnete beide Bustüren. Hierbei versäumte er es jedoch, das Öffnen der Türen und den damit verbundenen Aussteigevorgang der Fahrgäste durch Einschalten des Warnblinklichtes oder des Blinkers den anderen Verkehrsteilnehmern anzukündigen. Der Aussteigevorgang hätte – ohne Unfall – voraussichtlich höchstens zwei Minuten gedauert.

Die Klägerin entschied sich, die Möglichkeit, des Aussteigens wahrzunehmen und stieg als erste aus der hinteren Tür aus. Gerade als die Klägerin ausgestiegen war, wurde sie von einem herannahenden Fahrzeug erfasst und fiel zu Boden.

Bei dem Fahrzeug, welches die Klägerin erfasste, handelte es sich um einen Pkw der Marke Opel Astra, mit dem amtlichen Kennzeichen K-MT 234, der dem Zeugen und Fahrer Herrn Martin Tegelman gehört. Der Zeuge Tegelman hatte mit seinem Fahrzeug zunächst hinter dem im Stau stehenden Bus gestanden und sich dann entschieden, wegen des sich nicht auflösenden Staus auf den Seitenstreifen zu fahren und dort anzuhalten, um zu telefonieren. Da der Busfahrer nicht hat erkennen lassen, dass er die Türen des Buses öffnen werde, um

die Fahrgäste aussteigen zu lassen, hat Herr Tegelman nicht damit rechnen können, dass sich auf dem Seitenstreifen Personen befinden.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise deren persönliche Anhörung
Zeugnis des Herrn Martin Tegelman, Platenstraße 28, 50825 Köln

Glücklicherweise war der Zeuge Tegelman mit nur geringer Geschwindigkeit unterwegs, so dass die Klägerin zwar stürzte, jedoch nicht unter das Fahrzeug geriet. Der Notarzt wurde gerufen und die Klägerin in das Universitätsklinikum Köln gebracht. Die Klägerin erlitt bei dem Sturz eine schwere Schienbeinkopf-Kompressionsfraktur mit weiteren Haarrissen. Die Klägerin wurde am nächsten Tag operiert, konnte aber bereits am darauffolgenden Tag das Krankenhaus verlassen.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise deren persönliche Anhörung
Zeugnis Herr Dr. Michel Regandt, zu laden über die Uniklinik Köln
Kopie des Entlassungsberichtes der Uniklinik Köln vom 25.02.2020 (**Anlage K1**)

Die Klägerin war in der Zeit vom 25.02.2020 bis zum 05.03.2020 auf eine Beinorthese angewiesen. Für die Beinorthese sind der Klägerin Kosten in Höhe von 100 € entstanden, welche von der Krankenkasse nicht erstattet wurden. Bei einer Beinorthese handelt es sich um ein medizinisches Hilfsmittel, das zur Stabilisierung, Entlastung und Ruhigstellung des Schienbeins eingesetzt wurde.

Beweis: Kopie der Rechnung der Regenbogen-Apotheke vom 25.02.2020 (**Anlage K2**)

Der Laptop, den die Klägerin bei sich führte, wurde irreparabel zerstört. Es handelte sich hierbei um einen Apple MacBook Pro, welchen die Klägerin erst zwei Tage zuvor zum Preis von 1.200 € erworben hat.

Beweis: Kopie der Rechnung des Fachgeschäfts „Appleworld“ vom 21.02.2020 (**Anlage K3**)
Sachverständigengutachten

Damit ist der Klägerin durch den Unfall ein Schaden in Höhe von insgesamt 1.300 € entstanden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.04.2020 wurde die Beklagte aufgefordert, bis zum 07.05.2020 an die Klägerin 1.300 € zu zahlen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens im Namen der Klägerin vom 15.04.2020 (**Anlage K4**)

Mit Schreiben vom 22.04.2020 wies die Beklagtenseite die Ansprüche der Klägerin vollumfänglich zurück.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 22.04.2020 (**Anlage K5**)

Daher ist nun Klage geboten.

II. Rechtliches

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Die Beklagte haftet der Klägerin aus dem zwischen diesen geschlossenen Beförderungsvertrag sowie nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Der Zeuge Saletzky hätte bereits zum Parken und Herauslassen der Fahrgäste auf den Seitenstreifen fahren müssen, vgl. 12 StVO.

Jedenfalls hätte der Zeuge Saletzky in entsprechender Anwendung des § 20 StVO das Aussteigenlassen der Fahrgäste ankündigen müssen, denn er hätte damit rechnen müssen, dass auch andere Verkehrsteilnehmer den Seitenstreifen nutzen. Da kein Fahrradweg vorhanden war, musste er beispielsweise mit der berechtigten Nutzung durch Fahrradfahrer rechnen, vgl. § 2 Abs. 4 StVO. Nach Ziffer 1c) der Erläuterungen zum Zeichen 295 der Straßenverkehrsordnung (Anlage 2, Abschnitt 9) waren landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke sowie ähnlich langsame Fahrzeuge sogar verpflichtet, den Seitenstreifen zu nutzen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere eines angemessenen Schmerzensgeldes, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Gognazzio
Beglaubigt
Rechtsanwalt

Gognazzio
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen K1 bis K5** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine Informationen enthalten, die für die Fallbearbeitung relevant sind. Weiter ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 01.07.2020 unter dem Aktenzeichen 5 C 621/20 gemäß §§ 495, 272 II, Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 II ZPO ist den Klägervertretern und der Beklagten – der Beklagten mit einfachen und beglaubigten Abschriften der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 03.07.2020 zugestellt worden.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

06.07.2020.

Sollte eine anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 06.07.2020 gemachten Angaben hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Seitenstreifen an der Vogelsanger Straße in Köln um solche im Sinne des Zeichens 295 der Straßenverkehrsordnung (Anlage 2, Abschnitt 9) handelt.

Köln verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

Kalender 2020

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	
							14

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29
	30	31					

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			
19							

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
	29	30					

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30				

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Fest- und Feiertage 2020:

01.01. Neujahr
 10.04. Karfreitag
 12./13.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 21.05. Christi Himmelfahrt

31.05/01.06. Pfingsten
 11.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1973

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Geschäftsführer (GF) der Mandantin (M) bittet zu prüfen, ob sich M erfolgreich gegen die Klage verteidigen kann und ob es möglich ist, Herrn Tegemann (T) bereits mit in den anhängigen Rechtsstreit einzubeziehen.

B. Materiellrechtliches Gutachten:

I. Zulässigkeit: 1. Das Amtsgericht (AG) dürfte gem. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zuständig sein, da der Streitwert unter 5.000,01 € liegt.

2. Das AG Köln dürfte gem. §§ 12, 13 ZPO auch örtlich zuständig sein. Die örtliche Zuständigkeit könnte ebenso auf § 32 ZPO sowie auf § 20 StVG gestützt werden.

3. **Partei/Prozessfähigkeit:** M dürfte gem. §§ 50 ZPO, 13 I GmbHG parteifähig sowie - vertreten durch GF – prozessfähig gem. §§ 51 I ZPO, 35 I 1 GmbHG sein.

II. Begründetheit: 1. **Aus Vertrag:** K dürfte gegen M ein Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 650 € gem.

§§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. dem Beförderungsvertrag zustehen. **a.** Ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB dürfte in Form des Beförderungsvertrages vorliegen – welcher ein Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB darstellen dürfte (Palandt/Sprau, BGB, 79.

Aufl. 2020, vor § 631 Rn. 15) – und der konkludent zwischen K und M geschlossen worden sein dürfte, als K ein Fahrticket bei dem Busfahrer (F) gekauft hat. Bei diesem unternehmensbezogenen Geschäft dürfte F als Vertreter der M gem. § 164 I BGB gehandelt haben

(vgl. Palandt/Ellenberger, § 164 Rn. 2). **b.** Fraglich ist, ob M eine Pflichtverletzung anzulasten ist. M könnte die Verletzung einer Nebenpflicht i.S.v. § 241 II BGB anzulasten sein. Nach § 241 II BGB besteht unter Vertragspartnern die Pflicht, sich bei Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden (Palandt/Grüneberg, § 241 Rn. 6, 7). Zu dem Pflichtenprogramm dürften insbesondere die im Deliktsrecht entwickelten Verkehrssicherungspflichten (VSP) zählen (Palandt/Grüneberg, § 241 Rn. 7). Derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, nicht zu erreichen und nach der berechtigten Verkehrsauffassung auch nicht zu erwarten ist. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst daher lediglich die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (Palandt/Sprau, § 823 Rn. 45 ff.). Die im Straßenverkehr durch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften begründete Pflichten wirken wie VSP (Palandt/Sprau, § 823 Rn. 232). **aa.** Zunächst könnte die Verletzung einer VSP darin liegen, dass F an dem Seitenstreifen – außerhalb einer vorgesehenen Haltestelle – die Türen geöffnet hat, um den Fahrgästen den Ausstieg zu ermöglichen. Grds. darf ein Seitenstreifen gem. § 12 IV 1 StVO von Fahrzeugen zum Halten und Parken benutzt werden, wobei im Fall des Parkens auf den Seitenstreifen – wenn er denn ausreichend befestigt ist – zu fahren ist und dies gem. § 12 IV 2 StVO nur in der Regel auch für das Halten gilt. F ist nicht auf den Seitenstreifen, sondern lediglich an diesen rechts herangefahren. Dies dürfte nicht als „parken“ einzuordnen und damit zulässig gewesen sein, da ein Halten nicht ausnahmslos auf dem Seitenstreifen zu erfolgen hat. Nach § 12 II StVO parkt, wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält. Bleibt der ausgestiegene Fahrer abfahrtsbereit beim Fahrzeug, so wird das Halten erst nach Ablauf von drei Minuten zum Parken (Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß, StVO, 26. Aufl. 2020, § 12 Rn. 33). Da F den Bus als Fahrer nicht verlassen hat, abfahrtsbereit war und der Aussteigevorgang unstreitig lediglich zwei Minuten hätte dauern sollen, dürfte ein an dem Seitenstreifen grds. zulässiges Halten vorliegen. Das Aussteigenlassen außerhalb der vorgesehenen Haltestellen dürfte ebensowenig eine VSP darstellen, insbesondere da keine gesetzliche Vorschrift Entsprechendes vorschreiben dürfte. Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes sind nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen. A.A. ebenso gut vertretbar.

bb. Die Verletzung einer VSP könnte jedoch darin gesehen werden, dass F das Öffnen der Türen und damit den Aussteigevorgang nicht durch Einschalten des Warnblinklichtes angekündigt und damit seine Pflichten nach § 1 II StVO verletzt hat. Denn danach hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Für eine Pflichtverletzung spricht, dass F in der konkreten Verkehrssituation damit hätte rechnen müssen, dass während des Aussteigevorgangs der Fahrgäste andere Fahrzeuge den rechts neben dem Bus gelegenen Seitenstreifen ebenfalls für sich nutzen könnten. Wie bereits dargelegt, durften auch andere Fahrzeuge grds. auf dem Seitenstreifen parken (s.o.). Weiter durften nach § 2 IV 5 StVO Radfahrer den Seitenstreifen für sich als Fahrbahn benutzen können. Da der befestigte Seitenstreifen mittels einer durchgehenden Linie von der Fahrbahn abgegrenzt war und der Unfallbereich außerhalb einer geschlossener Otschaft lag, waren nach der Ziffer 1c) der Erläuterungen zum Zeichen 295 landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke sowie ähnlich langsame Fahrzeuge sogar dazu verpflichtet, in diesem Bereich rechts vor der durchgezogenen Linie, also auf dem besteigten Seitenstreifen zu fahren. Da F davon ausgehen konnte, dass der eigentliche Aussteigevorgang der Fahrgäste erwartungsgemäß bis zu zwei Minuten in Anspruch nehmen werde, wäre F dazu verpflichtet gewesen, den Aussteigevorgang der Fahrgäste durch Einschalten des Warnblinklichtes anzukündigen. Dies dürfte auch aus § 20 III, IV StVO folgen, wonach Omnibusse des Linienverkehrs – jedenfalls an bestimmten Haltestellen – mit eingeschaltetem Warnblinklicht nicht überholt werden dürfen. F hätte daher wissen müssen, dass nachfolgende Verkehrsteilnehmer durch das Einschalten des Warnblinklichtes besonders gewarnt worden wären. Dies dürfte umso mehr gelten, als sich den anderen, hinter dem Bus befindlichen Verkehrsteilnehmern wegen des Umstandes, dass der Bus wegen des Verkehrsstaus schon 10 Minuten lang zum Stehen gekommen war, auch nicht aufdrängen musste, dass an dieser Stelle der Fahrbahn plötzlich Fahrgäste aus dem Bus aussteigen könnten, zumal der Bus zum Unfallzeitpunkt auch noch auf der eigentlichen Fahrbahn stand. Ein Verstoß gegen § 12 II StVO dürfte nicht vorliegen, da F den Bus nicht verlassen hat (vgl. Burmann/Heß u.a., § 14 Rn. 7 ff.). **cc.** Diese Pflichtverletzung des F dürfte M gem. § 278 S. 1 BGB zuzurechnen sein, da M den F zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegenüber K und damit als Erfüllungsgehilfe eingesetzt hat (vgl. Palandt/Grüneberg, § 278 Rn. 7). **c.** M dürfte sich nicht gem. § 280 I 2 BGB exkulpieren können, insbesondere dürfte F fahrlässig i.S.d. § 276 I, II BGB gehandelt haben, was M gem. § 278 S. 1 BGB zuzurechnen sein dürfte.

d. Grds. dürfte ein Schaden i.H.v. 1.300 € gem. §§ 249 ff. BGB ersatzfähig sein. K kann als Geschädigte im Falle eines Personenschadens den zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlichen Geldbetrag gem.

§ 249 II 1 BGB ersetzt verlangen. Damit dürften die Kosten für die Orthese i.H.v. 100 €, welche von der Krankenkasse nicht erstattet wurden, ersatzfähig sein. Zudem ist der Wert des zerstörten Laptops i.H.v. 1.200 € gem. **§ 249 II 1 BGB** ersatzfähig. e. Der Anspruch der K könnte jedoch gem. **§ 254 I 1 BGB** wegen Mitverschuldens der K auch im Verhältnis zur M zu kürzen sein. *Den Geschädigten trifft ein Mitverschulden, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren.* K könnte ein Verstoß gegen **§ 14 I StVO** anzulasten sein. Danach muss sich derjenige, der ein- oder aussteigt, so verhalten, dass eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist. Der **Beweis des ersten Anscheins** spricht gegen denjenigen, der in ein Fahrzeug ein- oder ausgestiegen ist, wenn sich der Verkehrsunfall im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Ein- bzw. Aussteigen ereignet hat (Burmans/Heß/u.a., § 14 Rn. 2 m.w.N.). Da K von dem Fahrzeug des Herrn Tegemann (T) erfasst wurde, als sie beim Aussteigen auf die Straße trat, dürfte der Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, dass K ihr **höchstes Maß an Vorsicht** nicht beachtet hat (vgl. Burmann/Heß/u.a., a.a.O.). Bei der Abwägung der beiderseitigen Pflichtverstöße ist auf Seiten der Beklagten allerdings neben der Verletzung der vertraglichen Schutzpflicht sowie dem fahrlässigen Verkehrsverstoßes gegen die Verkehrsvorschrift des § 1 II StVO auch noch die Betriebsgefahr des Busses zu berücksichtigen. Bei umfassender Abwägung aller vorgenannten Umstände dürfte deshalb eine Haftungsverteilung von jeweils 50 % als sachgerecht und angemessen erscheinen. *A.A. hinsichtlich der Haftungsquoten ebenso gut vertretbar.*

2. § 7 I StVG: Der Anspruch des K gegen M dürfte in derselben Höhe (650 €) gem. **§ 7 I, 8a, StVG** bestehen. **a.** In K wurde eine **beförderte Person (§ 8a StVG)** bei dem Unfallereignis am 23.02.2020 durch das Kfz (vgl. **§ 1 II StVG**) der M verletzt. Insbesondere ist der durch den Aussteigevorgang herbeigeführte Unfall i.S.d. § 7 I StVG „**bei dem Betrieb**“ des Fahrzeuges geschehen. Zum Betrieb eines Fahrzeuges dürfte es genügen, wenn sich im Unfallgeschehen die dem Kfz-Betrieb **typische Gefährlichkeit** verwirklicht hat und der Unfall mit einem bestimmten **Betriebsvorgang** oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges **zeitlich und örtlich** nah **zusammenhängt** (statt aller: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl. 2019, § 7 StVG Rn. 4 ff.). Mit dem Ein- und Aussteigen sind spezifische Gefahren des Kfz-Betriebs verbunden, die für den Gesetzgeber in Gestalt von **§ 14 StVO** Veranlassung waren, dem Ein- und Aussteigenden spezifische Verhaltensvorschriften aufzuerlegen (vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 266). **b.** Die Haftung der M dürfte nicht nach **§ 7 II StVG** ausgeschlossen sein. Dass der Unfall durch **höhere Gewalt**, also ein betriebsfremdes, von außen kommendes und nach menschlicher Einsicht unvorhersehbares Ereignis (also nicht bei verkehrsinernen Vorgängen wie Verstößen gegen die Sorgfaltsanforderungen der StVO, vgl. Henschel/König/Dauer, § 7 Rn. 34, 35), erscheint fernliegend. Ein Ausschluss nach **§ 7 III StVG** dürfte ersichtlich nicht greifen. **c.** Zwar findet eine **Haftungsabwägung** nach **§ 17 StVG** nicht statt, weil K ihrerseits nicht mit einem Kraftfahrzeug, sondern zu Fuß am Unfall beteiligt war (vgl. OLG Hamm, Ur. v. 04.08.2017 – I-9 U 173/16, juris). Gem. **§ 9 StVG** findet allerdings die Vorschrift des **§ 254 BGB** Anwendung, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat. Hierbei folgt die **Abwägung** den zu **§ 17 I StVG** entwickelten **Rechtsgrundsätzen**. Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge sind alle, aber auch nur diejenigen unstreitigen oder erwiesenen Faktoren einzubeziehen, die eingetreten sind, zur Entstehung des Schadens beigetragen haben und einem der Beteiligten zuzurechnen sind (BGH, NJW 2007, 506). Auch hier dürfte eine Haftungsquote i.H.v. 50 % angemessen sein (s.o.). **3.** Ein Anspruch gem. **§ 823 I BGB i.V.m. § 31 BGB analog** wegen **Verletzung einer VSP** dürfte ausscheiden, da F ein Verrichtungsgehilfe und damit kein Organ i.S.d. § 31 BGB sein dürfte (Jauernig/Mansel, BGB, 17. Aufl. 2018, § 31 Rn. 1). **4.** Ein Anspruch nach **§ 831 I 1 BGB** dürfte ausscheiden, da M sich gem. **§ 831 I 2 BGB exculpieren** können dürfte. **5.** Ebenso vertretbar dürften die Prüflinge erörtern, ob es sich bei **§ 1 II StVO** um ein **Schutzgesetz** i.S.d. **§ 823 II BGB** handelt – was wohl zu bejahen sein dürfte (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn. 232) –, so dass K auch hiernach einen Anspruch gegen M auf Zahlung i.H.v. 650 € haben dürfte (s.o.).

C. Prozessuales Gutachten: Da die Klage teilweise unbegründet sein dürfte, dürfte innerhalb der Frist gem. **§ 276 I 1 ZPO** und damit bis zum 17.07.2020 gegenüber dem AG Köln (Az. 5 C 621/20) unter Verweis auf die anwaltliche Bevollmächtigung **Verteidigung anzuzeigen** sein. Zudem dürfte innerhalb der weiteren am 31.07.2020 ablaufenden Frist zur Klageerwidern eine **Klageerwidernsschrift** zu fertigen und an das AG Köln zu übermitteln sein. Auch dürfte M zu raten sein, T gem. **§ 72 ZPO** den Streit zu verkünden. Nach **§ 72 I ZPO** kann eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch einem Dritten besorgt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. Zweck einer Streitverkündung (**StV**) ist vor allem, im Folgeprozess die **Nebeninterventionswirkung des §§ 74, 68 ZPO** herbeizuführen (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 72 Rn. 2; 74 Rn. 3). Nach der Nebeninterventionswirkung des § 68 ZPO muss der StVempfänger (also T) das Ergebnis des Prozesses der Hauptparteien – hier K und M – hinnehmen und kann in einem späteren Prozess gegen sie nicht einwenden kann, dass der frühere Prozess unzureichend geführt worden sei, und zwar unabhängig davon, ob T dem Rechtsstreit beitrifft oder nicht (Thomas/Putzo/Hüßtege, § 74 Rn. 2). Zwar wird das Vorliegen der Voraussetzungen einer wirksamen StV im anhängigen Prozess nicht geprüft, sondern erst im Folgeprozess (Thomas/Putzo/Hüßtege, § 72 Rn. 4), jedoch dürfte hier aus anwaltlicher Vorsicht eine Prüfung vorzunehmen sein, insbesondere, da Wirkungen einer StV erfordern, dass diese zulässig ist (Thomas/Putzo/Hüßtege, § 74 Rn. 2). Mit der Klage vom 30.06.2020 dürfte ein anhängiger Rechtsstreit vorliegen, an dem T nicht beteiligt und damit Dritter sein dürfte. Es müsste ein **StVgrund** vorliegen (vgl. hierzu Thomas/Putzo/Hüßtege, § 72 Rn. 6 ff.). Eine StV ist zulässig, wenn der Beklagte des Vorprozesses gegen den StVempfänger als Dritten aus im Zeitpunkt der StV naheliegende Gründen einen Gesamtschuldnerausgleichsanspruch zu erheben können glaubt (Thomas/Putzo/Hüßtege, § 72 Rn. 7). *Insoweit kommt es nicht auf die objektive Rechtslage, sondern darauf an, dass im Zeitpunkt der StV aus der nicht von vornherein als unberechtigt zu wertenden Sicht der Partei ein solcher Anspruch des oder gegen den Dritten als durchaus möglich erscheint* (BeckOK/Dressler, ZPO, 36. Aufl. 2020, § 72 Rn. 8). Das dürfte hier so sein. Denn für den Schaden der K dürften M und T jdf. jeweils nach **§ 7 I StVG** – unabhängig von der hier nicht zu bestimmenden Haftungsquote – als Gesamtschuldner i.S.d. **§ 17 I StVG** haften, so dass M gegen T gem. **§ 426 II BGB** einen Ausgleichsanspruch haben dürfte (vgl. BeckOGK/Walter, StVG, Stand: 01.09.2019, § 17 Rn. 140). Der Streitbeitritt kann gem. **§§ 66, 70 ZPO** durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht – auch in der Klageerwidern – erklärt werden. Die Formvoraussetzungen des § 73 ZPO sind einzuhalten.